

**UNSER ZUHAUSE**

**—  
IHRE LOCATION**

Volkswagen Arena | AOK Stadion

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen**



VfL WOLFSBURG

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die befristete Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen in der Volkswagen Arena und im AOK Stadion**

### **1. Geltungsbereich; Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: die AGB) gelten für die befristete Überlassung von Konferenz-, Ehrengäste- und sonstigen Räumen in der Volkswagen Arena, im Tagungsraum des Fanhauses neben der Volkswagen Arena und im AOK Stadion (im Folgenden: die Räumlichkeiten) durch die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH (im Folgenden: der VfL Wolfsburg) an den Mieter der Räumlichkeiten (nachfolgend: der Veranstalter) zur Durchführung von Veranstaltungen. Die AGB gelten ferner für andere Räume und Örtlichkeiten (Eingangsfoyer, Lagerräume, Garderobe, Umkleidekabinen, Tribünen, Vitrinen, Wand- und sonstige Flächen) in der Volkswagen Arena und im AOK Stadion (im Folgenden: die Flächen), die der VfL Wolfsburg dem Veranstalter zur Verfügung stellt. Sie gelten gleichermaßen für alle mit der Überlassung der Räumlichkeiten und Flächen zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des VfL Wolfsburg, wie die Bereitstellung von Service-Personal, Tagungs- und Veranstaltungstechnik etc.

Der Veranstalter nutzt die Räumlichkeiten und Flächen eigenverantwortlich und richtet seine Veranstaltung eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Der Veranstalter ist bezogen auf die von ihm ausgerichtete Veranstaltung auch Veranstalter im ordnungsrechtlichen Sinne und im Sinne der Niedersächsischen Versammlungsstätten-Verordnung (im Folgenden: NVStättVO).

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten und Flächen hat der Veranstalter das Hausrecht des VfL Wolfsburg zu achten und den Anweisungen des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der VfL Wolfsburg ihrer Geltung schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der VfL Wolfsburg in Kenntnis der AGB des Veranstalters diesem die Räumlichkeiten vorbehaltlos überlässt.

### **2. Zustandekommen des Vertrages**

Der Veranstalter hat dem VfL Wolfsburg im Rahmen seiner Anfrage die Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung mitzuteilen, um eine sorgfältige Auswahl der im Angebot des VfL Wolfsburg zu benennenden Räumlichkeit zu ermöglichen.

Der VfL Wolfsburg übersendet dem Veranstalter ein Angebot, welches, sofern im Angebot nicht etwas anderes geregelt ist, binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen vom Veranstalter angenommen werden kann.

Der Vertrag kommt durch die Rücksendung des unterschriebenen Angebotes des VfL Wolfsburg durch den Veranstalter binnen der Annahmefrist zustande. Wird das Angebot verspätet angenommen, so stellt dies ein neues Angebot des Veranstalters dar, welches der schriftlichen Annahme durch den VfL Wolfsburg bedarf.

### **3. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter hat den VfL Wolfsburg im Rahmen seiner Anfrage, jedenfalls vor Zustandekommen des Vertrages über alle notwendigen Informationen, die für die sichere Durchführung der geplanten Veranstaltung erforderlich sind (z.B. Art der Veranstaltung, Gefährlichkeit von Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen, Aufbau und Größe einer Szenenfläche, Bühne etc.), in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig hiervon verbleibt es bei der alleinigen Verantwortung des Veranstalters, für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen (siehe Ziffer 9.)

Der Veranstalter ist alleinverantwortlich für die rechtzeitige Einholung der nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung und für die von ihm beabsichtigte Nutzung der Räumlichkeiten und Flächen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen. Er hat weiterhin die ihm auferlegten Pflichten auf seine Kosten und auf eigenes Risiko zu erfüllen. Auch die Anmeldung und fristgerechte Zahlung der GEMA-Gebühr sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Veranstalters.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Veranstalter spätestens 3 (drei) Werktage vor Beginn der Veranstaltung dem VfL Wolfsburg schriftlich einen detaillierten Ablaufplan für die Veranstaltung vorzulegen.

#### **4. Untervermietung und Raumänderungen**

Jede Überlassung von Räumlichkeiten oder Flächen durch den Veranstalter an einen Dritten (z.B. Untervermietung an einen Dritten oder im Falle eines von einem Dritten beauftragten Veranstalters, dem der Veranstalter die Räumlichkeiten oder Flächen zu dessen Nutzung überlassen will) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VfL Wolfsburg. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB findet keine Anwendung.

Raumänderungen bleiben dem VfL Wolfsburg vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des VfL Wolfsburg für den Veranstalter zumutbar sind.

#### **5. Änderung der Teilnehmerzahl sowie Änderung der Veranstaltungszeit**

Sofern die Vermietung der Räumlichkeiten und Flächen gegen Zahlung einer Pauschalvergütung vereinbart wird, ändert eine Unterschreitung der angemeldeten Teilnehmerzahl nichts an der zuvor vereinbarten Pauschalvergütung.

Etwasige Überschreitungen der vereinbarten Teilnehmerzahl hat der Veranstalter dem VfL Wolfsburg spätestens 5 (fünf) Werktage vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Überlassung der Räumlichkeiten mitzuteilen. Überschreitungen der vereinbarten Teilnehmerzahl können zu einer anteiligen Erhöhung der für die ursprünglich angemeldete Teilnehmerzahl vereinbarten Vergütung entsprechend den im Angebot genannten Preisen führen. Der VfL Wolfsburg behält sich das Recht vor, die Erhöhung der Teilnehmerzahl abzulehnen, falls die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten und Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im Falle der nach erforderlicher Abstimmung mit dem VfL Wolfsburg über den vereinbarten Zeitpunkt der Beendigung der Nutzung hinausgehenden Nutzung der Räumlichkeiten und Flächen ist der VfL Wolfsburg berechtigt, dem Veranstalter die dadurch entstehenden Leistungen und Kosten anteilig auf der Grundlage der in dem Angebot des VfL Wolfsburg genannten Preise zusätzlich in Rechnung stellen. Dieses gilt nicht, sofern die Verschiebung des Endes der Veranstaltung vom VfL Wolfsburg zu vertreten ist. Der VfL Wolfsburg behält sich das Recht vor, die Verlängerung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit der Räumlichkeiten abzulehnen, falls dies aus personellen oder sonstigen betrieblichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

#### **6. Rücktritt durch den Veranstalter (Stornierung)**

Der Veranstalter ist bis zu 15 Tage vor dem vereinbarten Termin zum Rücktritt, der per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen hat, berechtigt. Danach scheidet ein Rücktritt des Veranstalters aus und berechtigt den VfL Wolfsburg zur Berechnung von 100 % der vereinbarten Vergütung. Abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung ist der VfL Wolfsburg berechtigt, die nachfolgenden Vertragssummen (Stornokosten) zu berechnen:

- Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 43 Tage vor der Veranstaltung: kostenfrei;
- Zugang der Rücktrittserklärung 42 bis 22 Tage vor der Veranstaltung: 50 % der Vertragssumme;
- Zugang der Rücktrittserklärung 21 bis 15 Tage vor der Veranstaltung: 70 % der Vertragssumme.

Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass dem VfL Wolfsburg kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **7. Rückgabe**

Der VfL Wolfsburg übergibt dem Veranstalter die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen in ordnungsgemäßem Zustand. Über den Zustand der Räumlichkeiten und Flächen nebst der Einrichtungen wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Werden bei Übergabe der Räumlichkeiten und Flächen vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten diese als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Treten während der Mietzeit Schäden auf, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese unverzüglich dem VfL Wolfsburg anzuzeigen. Die angezeigten Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen, welches von beiden Seiten gegengezeichnet wird. Diese Schäden werden nach Abschluss der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Der Veranstalter hat die gemieteten Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen mit dem Ablauf der Mietzeit in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand an den VfL Wolfsburg zu übergeben. Der Veranstalter räumt dem VfL Wolfsburg das Recht ein, die gemieteten Räume, Flächen und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters wieder in den

ursprünglichen Zustand versetzen zu lassen, falls sich die Räume und Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.

#### **8. Verluste, Beschädigungen und Störungen**

Der Veranstalter hat für Schäden an den von ihm gemieteten Veranstaltungsräumlichkeiten, Flächen, Einrichtungen und / oder Inventar, die durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Gäste, Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter oder sonstigen Dritten aus seinem Verantwortungsbereich schuldhaft verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Abdeckung der durch diesen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen bzw. Risiken eine angemessene Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen auf Verlangen des VfL Wolfsburg durch Vorlage der Police und letzten Beitragsquittung eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

Der VfL Wolfsburg haftet – mit Ausnahme der in Ziffer 18 geregelten Fälle – nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Um Beschädigungen der Räumlichkeiten und Flächen vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen (z.B. Technik usw.) vorab mit dem VfL Wolfsburg abzustimmen.

#### **9. Verantwortung des Veranstalters und werbliche Maßnahmen**

Der Veranstalter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat die Verkehrssicherungspflichten in den ihm überlassenen Räumlichkeiten und Flächen zu erfüllen. Der Veranstalter hat insbesondere im Hinblick auf die von ihm eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände die Vorschriften der NVStättVO sowie der Unfallverhütungsvorschrift BGV-C1 („Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“) zu beachten. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

Der Veranstalter ist ferner verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm. Bei Verstößen gegen Bild- und Namensrechte, Urheberrechte, Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrechte oder Markenrechte ist der VfL Wolfsburg durch den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung erstreckt sich auch auf alle ggf. anfallenden Abmahn-, Rechtsverfolgungs- und Gerichtskosten.

Der Veranstalter hat auf allen Drucksachen (Offline und Online), Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen durch namentliche Benennung des Veranstalters kenntlich zu machen, dass eine Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen dem Besucher und dem Veranstalter und nicht mit dem VfL Wolfsburg zustande kommt.

Der VfL Wolfsburg hat die Befugnis, Bildaufnahmen der Veranstaltung zu Dokumentationszwecken oder für Eigenpublikationen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

Die Anfertigung von Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen der Veranstaltung zur kommerziellen Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des VfL Wolfsburg.

#### **10. Unterstützung und Überwachung durch den VfL Wolfsburg; Einsatz eines Veranstaltungsleiters durch den VfL Wolfsburg**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, benennt der VfL Wolfsburg einen Veranstaltungsleiter i.S.d. § 38 Abs. 2 NVStättVO, der den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben unterstützt und ihm als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Dem VfL Wolfsburg und dem von ihm eingesetzten Veranstaltungsleiter steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer der Veranstaltung (einschließlich Aufbau- und Abbauzeiten) weiterhin uneingeschränkt zu.

Der VfL Wolfsburg ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO und der Bestimmungen dieser AGB zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der VfL Wolfsburg und der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter

berechtigt, jederzeit die vom Veranstalter angemieteten Räumlichkeiten und Flächen zu betreten.

Bei einem Verstoß des Veranstalters gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften (z.B. Bestimmungen der NVStättVO), Bestimmungen dieser AGB und bei besonderen Gefahrenlagen können der VfL Wolfsburg und / oder der von ihm eingesetzte Veranstaltungsleiter die Räumung und Herausgabe der gemieteten Räumlichkeiten und Flächen verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der VfL Wolfsburg berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, es sei denn er hat die Räumung nicht zu vertreten.

Sicherheitsrelevanten Anordnungen des von dem VfL Wolfsburg eingesetzten Veranstaltungsleiters ist seitens des Veranstalters stets unverzüglich Folge zu leisten.

#### **11. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Der Veranstalter stellt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, Verantwortliche oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (i.S.d. § 39 NVStättVO). Der VfL Wolfsburg bestimmt den notwendigen Qualifikationsgrad nach Rücksprache mit dem Veranstalter auf Grundlage von dessen Angaben zur Veranstaltung und der Bestimmungen der NVStättVO.

Der VfL Wolfsburg wird dem Veranstalter einen vom Veranstalter zu beauftragenden Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik empfehlen.

Bei genutzten Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, sowie technische Proben von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

Ebenfalls muss bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen und Aufzeichnungen von Veranstaltungen mit einer genutzten Szenenfläche mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen und die beleuchtungstechnischen Einrichtungen anwesend sein.

Beträgt die Größe der Szenenfläche mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, so genügt es, wenn die zuvor genannten Verpflichtungen von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik wahrgenommen werden.

Von der Anwesenheit der zuvor genannten verantwortlichen Personen kann abgesehen werden, wenn auf Grundlage einer vom VfL Wolfsburg durchgeführten Gefährdungsanalyse festgestellt wurde, dass

- die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder, sofern lediglich die Aufgabenerfüllung durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik wahrgenommen werden kann, von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik überprüft wurde,
- die genannten Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder verändert werden,
- und von der Veranstaltung keine Gefahr ausgehen kann.

Der Veranstalter ist in diesen Fällen verpflichtet, eine Aufsicht führende Person zu benennen, welche die Aufsicht über technischen Einrichtungen wahrnimmt. Die Aufsicht führende Person muss mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

#### **12. Sicherheitsbestimmungen und Auflagen**

Dem Veranstalter steht die Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zu.

Die festinstallierten technischen Anlagen dürfen nur von beauftragten Personen des VfL Wolfsburg bedient werden. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist dem Veranstalter nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet.

Der Veranstalter hat die baurechtlichen und feuersicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Dem Veranstalter ist es untersagt, bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Die notwendigen und gekennzeichneten Anfahrtswege zu den Räumlichkeiten und Flächen des VfL Wolfsburg und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die Notausgangszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen auch nicht zugestellt oder zugebaut werden. Dies gilt auch für Rettungswege und Türen im Zuge von Rettungswegen. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Feuerwehr, der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde, sowie sonstigen zuständigen Behörden ist auf Verlangen jederzeit ungehinderter Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Weiterhin ist auf Verlangen der Behörden Auskunft zu erteilen; Weisungen der Behörden sind zu befolgen.

### **13. Einrichtungsgegenstände**

Der Veranstalter darf technische und sonstige Einrichtungen sowie Ausstattungen (z.B. Mobiliar und Dekoration) nur mit entsprechender vorheriger schriftlicher Zustimmung des VfL Wolfsburg in den Räumlichkeiten aufstellen und verwenden. Technische und sonstige Einrichtungen, die von dem Veranstalter eingebracht werden, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 entsprechen und, sofern erforderlich, geprüft sein. Die erforderlichen Prüfnachweise sind dem VfL Wolfsburg auf Verlangen vorzulegen.

Sollten Störungen oder Defekte an den von dem VfL Wolfsburg zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird der VfL Wolfsburg unverzüglich für Abhilfe sorgen. Sollte der Veranstalter die Störungen oder Defekte zu vertreten haben, werden die hierdurch bedingten Abhilfemaßnahmen dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Einbringung von technischer oder sonstiger Einrichtung sowie Ausstattung geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters. Für durch die eingebrachten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftretende Beschädigungen, Verlust oder Untergang haftet der VfL Wolfsburg nur im unter Ziffer 18 genannten Umfang.

Das Schlagen von Löchern sowie das Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Wände, Decken und Böden der Räumlichkeiten und Flächen sind untersagt.

Der Veranstalter ist alleinverantwortlich dafür, dass etwaige von ihm eingebrachte Einrichtung und Ausstattung den baurechtlichen und feuersicherheitstechnischen Anforderungen sowie allen weiteren gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Anwendung und Sicherheit (z.B. LärmVO, Unfallverhütungsvorschriften usw.) entsprechen. Der Veranstalter ist auf Verlangen des VfL Wolfsburg verpflichtet, die notwendigen behördlichen Nachweise im Vorfeld der Veranstaltung vorzulegen.

Der Veranstalter hat von ihm selbst eingebrachte Einrichtung und Ausstattung im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Nutzung auf eigene Kosten aus den Räumlichkeiten und Flächen zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf der VfL Wolfsburg auf Kosten des Veranstalters entfernen und einlagern lassen oder nach Verstreichen einer vom VfL Wolfsburg gesetzten angemessenen Frist auf Kosten des Veranstalters entsorgen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der VfL Wolfsburg die Gegenstände in den Räumlichkeiten und Flächen belassen und für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem VfL Wolfsburg der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### **14. Speisen und Getränke**

Der VfL Wolfsburg empfiehlt dem Veranstalter, für das Catering seiner Veranstaltung in Räumlichkeiten / Flächen der Volkswagen Arena die Abteilung „Service Factory Gastronomie & Verkauf“ der Volkswagen AG zu beauftragen. Für das Catering in Räumlichkeiten / Flächen des AOK Stadions empfiehlt der VfL Wolfsburg dem Veranstalter, die Spieß Netzwerk GmbH (Halberstadt) zu beauftragen.

Sollte der Veranstalter hiervon abweichend einen anderen Drittanbieter für das Catering beauftragen wollen, ist der VfL Wolfsburg in der schriftlichen Angebotsannahme (siehe Ziffer 2.) darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist der VfL Wolfsburg gegenüber dem Veranstalter zur Berechnung eines Provisionsausfallschadens (in Höhe von 15% des Gesamtnettoumsatzes Catering) berechtigt. Der Veranstalter wird dem VfL Wolfsburg hierzu eine Kopie der Schlussrechnung

des Drittanbieters übermitteln.

Der Veranstalter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Abfall, der durch das Catering angefallen ist, direkt nach Abschluss der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt wird. Werden die Abfälle nicht rechtzeitig entsorgt, ist der VfL Wolfsburg berechtigt, die Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen.

#### **15. Rücktrittsrecht zugunsten des VfL Wolfsburg**

In den folgenden Fällen besteht zugunsten des VfL Wolfsburg ein jederzeitiges Rücktrittsrecht im Hinblick auf die mit dem Veranstalter zuvor getroffenen Vereinbarungen:

- Begründeter Anlass zur Annahme, dass die Nutzung der Räumlichkeiten und Flächen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Volkswagen Arena, des AOK Stadions oder des VfL Wolfsburg zu gefährden droht;
- im Falle höherer Gewalt oder eines anderen vom VfL Wolfsburg nicht zu vertretenden Umstandes, der die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar macht;
- bei sämtlichen Fußballspielen, die in der Volkswagen Arena bzw. im AOK Stadion stattfinden, insbesondere bei Länderspielen, internationalen Vereins-Pokalspielen, Bundesliga- und DFB-Pokalspielen, Regionalligaspielen sowie Freundschaftsspielen des VfL Wolfsburg, sofern diese Spiele zeitlich ganz oder teilweise mit der vom Veranstalter beabsichtigten Nutzung der Räumlichkeiten und Flächen zusammen fallen und der konkrete Termin (Tag des Spiels und Uhrzeit) des Fußballspiels bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt war;
- bei sonstigen Großveranstaltungen (z.B. Konzerte, Produktpräsentationen), die die gesamte Volkswagen Arena oder das gesamte AOK Stadion in Anspruch nehmen, sofern diese Großveranstaltungen zeitlich ganz oder teilweise mit der vom Veranstalter beabsichtigten Nutzung der Räumlichkeiten und Flächen zusammen fallen und dies bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt war;
- die Veranstaltung unter Angabe irreführender oder falscher wesentlicher Tatsachen z.B. des Zwecks der Veranstaltung oder des Veranstalters gebucht worden ist.

Der VfL Wolfsburg wird sein Rücktrittsrecht unverzüglich nach Kenntnis von einem der vorstehend aufgeführten Rücktrittsgründe schriftlich ausüben. Jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem VfL Wolfsburg sind im Falle eines berechtigten Rücktritts des VfL Wolfsburg ausgeschlossen.

#### **16. Umsatzsteuer**

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gesondert ausgewiesen.

#### **17. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Abtretung**

Der in der Rechnung des VfL Wolfsburg genannte Betrag ist vom Veranstalter auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

Der VfL Wolfsburg ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder zwischen Vertragsschluss und Durchführung der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.

Dem Veranstalter steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Forderungen und sonstige Ansprüche des Veranstalters aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des VfL Wolfsburg abtretbar.

#### **18. Haftung des VfL Wolfsburg**

(1) Der VfL Wolfsburg haftet stets und uneingeschränkt

- für die von ihm sowie von seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schäden,

- nach dem Produkthaftungsgesetz und
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die der VfL Wolfsburg, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) Der VfL Wolfsburg haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Der VfL Wolfsburg haftet – mit Ausnahme der Fälle der uneingeschränkten Haftung gemäß Absatz 1 dieser Ziffer 18 –, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des VfL Wolfsburg für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden pro Schadensfall auf die vereinbarte Vergütung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des VfL Wolfsburg und gelten entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche.

#### **19. Online-Streitbeilegung**

Die EU-Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten ggf. ohne Einschaltung eines Gerichts zu klären. Wir weisen darauf hin, dass der VfL Wolfsburg nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **20. Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der zwischen dem VfL Wolfsburg und dem Veranstalter getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Sitz des VfL Wolfsburg (Wolfsburg).

Ist der Veranstalter Unternehmer oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem VfL Wolfsburg und dem Veranstalter der Sitz des VfL Wolfsburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Beziehungen zwischen dem VfL Wolfsburg und dem Veranstalter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ggf., anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung, eine Bestimmung zu vereinbaren, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

**Stand: April 2017**